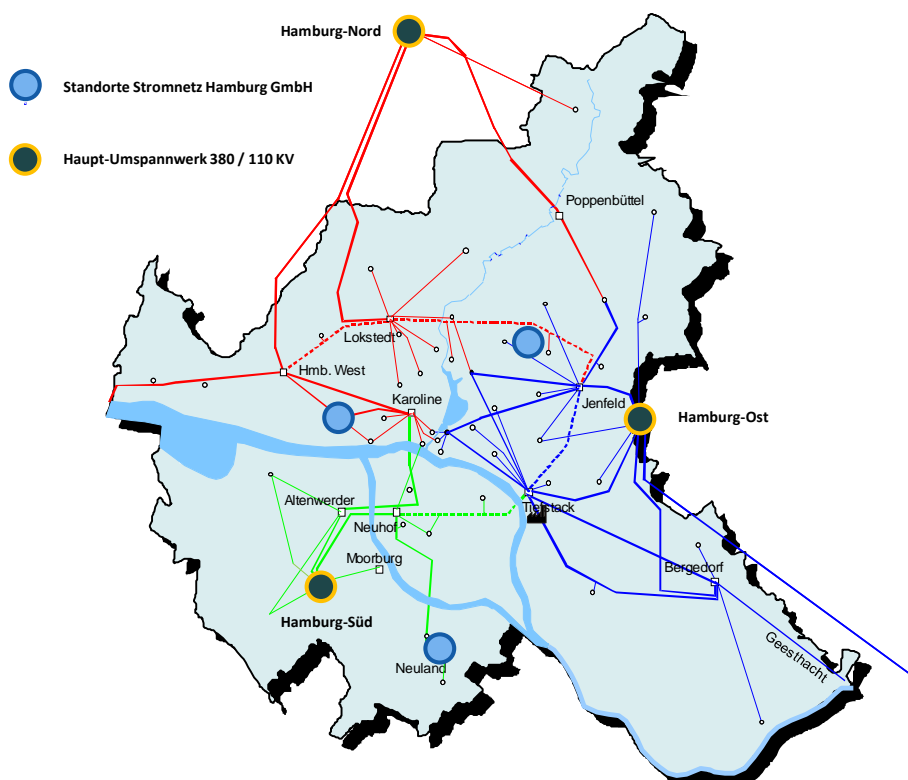


Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Stromnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg



Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Stromnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Zwischen

der **Freien und Hansestadt Hamburg**,

vertreten durch die

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

(nachstehend **Stadt** genannt)

und

der **Stromnetz Hamburg GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung

(nachstehend **Netzbetreiberin** genannt)

gemeinsam auch **Vertragspartner** genannt,

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Eine nachhaltige und zukunftsfähige Stromversorgung ist eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge, bei der den Verteilungsanlagen eine maßgebliche Bedeutung zukommt. Durch den Rückerwerb des Stromverteilnetzes hat die Stadt ihrer besonderen Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Freien und Hansestadt Hamburg Ausdruck verliehen. Vor diesem Hintergrund streben die Vertragspartner an, alle energiepolitischen Handlungsspielräume zu nutzen und einen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende in Hamburg zu leisten.

Sie verfolgen gemeinsam das Ziel, entsprechend den Grundsätzen des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche,

Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Stromnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

effiziente und umweltgerechte leitungsgebundene Versorgung der Hamburger Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden mit Elektrizität zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Die Vertragspartner fühlen sich dem Klimaschutz verpflichtet. Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der Verteilungsanlagen wird die Netzbetreiberin deshalb in besonderem Maße die Integration Erneuerbarer Energien in das Hamburger Stromnetz fördern. Sie wird als stadteneigene Gesellschaft die ökologischen, energie- und umweltpolitischen Ziele des Senats und die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen beachten.

Nach der gemeinsamen Vorstellung der Vertragspartner soll

- das Hamburger Stromnetz zu einem der versorgungssichersten Netze Deutschlands ausgebaut,
- das Leitbild des städtischen Infrastrukturmanagements mit Leben gefüllt und mit anderen Infrastrukturbetreibern in Hamburg partnerschaftlich zusammengearbeitet,
- der Kunde in den Mittelpunkt des Handelns gestellt, auf die vielseitigen Bedürfnisse der verschiedenen Kundengruppen eingegangen und in sinnvoller Weise Transparenz gegenüber den Kunden und der Öffentlichkeit hergestellt,
- durch effizientes und kostenbewusstes Handeln für im bundesweiten Vergleich wettbewerbsfähige Netzentgelte gesorgt werden.

Zeitgleich mit dem Abschluss dieser Vereinbarung haben die Vertragspartner einen Wegenutzungsvertrag geschlossen. Dieser regelt insbesondere die näheren Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Wege in Hamburg durch die Netzbetreiberin, die Zahlung der entsprechenden Konzessionsabgabe und das Verfahren bei Vertragsende.

1 Sicherer und zukunftsfähiger Netzbetrieb

1.1 Investitionen, Entwicklung und Erprobung moderner Technologien

- 1.1.1 Die Netzbetreiberin wird sich bemühen, ihre Re-Investitionsrate sukzessive zu erhöhen, um dem langjährigen Durchschnitt von circa 2 % bei einer technischen Nutzungsdauer von 50 bis 55 Jahren gerecht zu werden.
- 1.1.2 Die Netzbetreiberin sagt zu, dass das Stromnetz jederzeit so ausgebaut ist, dass Hamburger Unternehmen auch mit großen Lastmengen am Regelenergiemarkt teilnehmen können.
- 1.1.3 Die Netzbetreiberin wird das Netz auch in Zukunft sicher, adäquat in der Auslegung und somit effizient betreiben. Hierbei liegt ein Fokus im Bereich der Integration Erneuerbarer Energien und innovativer Konzepte. Ergebnisse von umgesetzten Pilotprojekten werden in die Planungsgrundsätze und Betriebsmittelstrategien übernommen, um den Netzkunden jederzeit ein sicheres, kosteneffizientes und anforderungsgerechtes Stromnetz zur Verfügung zu stellen. So wird die Netzbetreiberin beispielsweise die Hafen City als Innovationslabor für neue Energietechnologien im Rahmen ihres bestehenden Investitionsplans nutzen und dabei diesen Stadtteil netzseitig zu einem der modernsten „Smart Grids“ in Europa ausbauen.
- 1.1.4 Die Netzbetreiberin strebt die Vorbereitung eines sinnhaften Rollouts von intelligenten Zählern und intelligenten Messsystemen (Smart Meter) auf Basis des geltenden Rechtsrahmens an und wird hierzu bereits verfügbare massentaugliche Technologien und Prozesse weiterentwickeln und ausbauen. Für den ab 2018 beginnenden Smart Meter-Rollout wird die Netzbetreiberin die betroffenen Kunden und maßgebliche Akteure und Stakeholder rechtzeitig in geeigneter Weise informieren. Bei Bedarf steht sie städtischen Gremien für Informationszwecke zur Verfügung (z.B. Energienetzbeirat).

Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Stromnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

- 1.1.5 Die Netzbetreiberin wird auch in Zukunft im Rahmen des rechtlich zulässigen und unter dem Primat der Wirtschaftlichkeit den Einsatz neuer Technologien, beispielsweise dezentrale Speicher- oder Erzeugungsanlagen, für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb, prüfen. So wird die Netzbetreiberin beispielsweise einen Innovationscampus errichten, um die Vernetzung von dezentraler Erzeugung, Speichern und Ladeinfrastruktur zu erproben und automatische Lastmanagementkonzepte zur Unterstützung eines zuverlässigen Netzbetriebs zu testen.
- 1.1.6 Durch Dezentralisierung und Regionalisierung des Energiesystems gewinnen die Verteilnetze deutlich an Bedeutung für die Stabilität des Gesamtsystems. Die Netzbetreiberin wird sich aktiv in Projekte einbringen, die sich mit der zukünftigen Rolle der Verteilnetzbetreiber im Gesamtsystem beschäftigen (z.B. NEW 4.0, mySmartLife). Die Netzbetreiberin wird sich im Falle neuer energiewenderelevanter Projekte, Expertisen oder Gutachten mit der für Energiepolitik fachlich zuständige Behörde frühzeitig austauschen.
- 1.1.7 Die Netzbetreiberin wird sich dafür einsetzen, dass die Systemverantwortung für den Betrieb des Verteilnetzes vollumfänglich von ihr wahrgenommen werden kann. Die Stadt, insbesondere die für Energie zuständige Behörde, wird die Netzbetreiberin diesbezüglich im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

1.2 Personelle und organisatorische Maßnahmen

- 1.2.1 Neben dem Büro- und Werksgelände in Bramfeld und der Netzleitstelle in der City Nord unterhält die Netzbetreiberin zur Sicherstellung eines kundennahen und effizienten Netzbetriebs zwei weitere regionale Netzdienststellen im Westen und Süden Hamburgs. Neben der Netzleitstelle in der City Nord wird die Netzbetreiberin eine örtlich getrennte Reserveleitstelle in Bramfeld, die redundant die Überwachung und Steuerung des Verteilungsnetzes ermöglicht, vorhalten. Aus betrieblichen Gründen kann die Netzbetreiberin eine Änderung der Standorte innerhalb des Hamburger Stadtgebietes vornehmen.
- 1.2.2 Die Netzbetreiberin hält nach der Gründung eines vollintegrierten Netzbetreibers am Standort Hamburg eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen vor. Sie wird auch zukünftig als verantwortungsbewusster Arbeitgeber für gute Arbeitsbedingungen und nachhaltige Beschäftigung am Standort Hamburg sorgen.

Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Stromnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

- 1.2.3 Die Netzbetreiberin wird ihrer sozialen Verantwortung nachkommen und weiterhin die Anzahl der Ausbildungsplätze auf einem konstanten Niveau halten. Die Netzbetreiberin wird sich hierzu bei dem Hamburgischen Ausbildungszentrum (HAZ e.V.) engagieren. Sie errichtet darüber hinaus ein eigenes Ausbildungszentrum auf dem Betriebsgelände Bramfeld.
- 1.2.4 Die Netzbetreiberin strebt zukünftig eine Unterstützung in der Berufsorientierung für die Berufsausbildung an Schulen an. Die Kooperation mit Hochschulen im Rahmen der Nachwuchsrekrutierung von Fachkräften wird verstärkt.

1.3 Technische Maßnahmen

- 1.3.1 Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, einen autarken Netzwiederaufbau als echte Fallback-Lösung für die Stadt zu ermöglichen, um im Falle eines flächendeckenden Stromausfalls das Hamburger Stromnetz in wichtigen Teilbereichen zeitnah und autark vom vorgelagerten Netzbetreiber je nach verfügbarer lokaler Kraftwerkskapazität in Betrieb nehmen und einen Inselbetrieb bis zur Wiederversorgung und Netzkopplung durch den vorgelagerten Netzbetreiber aufrechterhalten zu können.
- 1.3.2 Die Netzbetreiberin wird sicherstellen, dass die Systeme der technischen IT in einem separaten, aus Sicherheitsgründen von den administrativen IT-Systemen getrennten Datennetz betrieben werden. Sie wird für den Fall eines Versagens der öffentlichen Telefonnetze weiterhin ein eigenes, von Störungen in Mobilfunknetzen unabhängiges Kommunikationsnetz im erforderlichen Rahmen vorhalten.
- 1.3.3 Neu zu errichtende Schaltanlagen in Hochwassergebieten wird die Netzbetreiberin weiterhin durch Hochwasserschutzbauwerke schützen oder auf Warften errichten.
- 1.3.4 Bei der Erneuerung bestehender Freileitungen wird die Netzbetreiberin in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde die Aufstellung moderner Mastsysteme, die sich harmonisch in das Stadt- und Landschaftsbild einfügen, prüfen, soweit sie nicht nach § 15 des Wegenutzungsvertrages unterirdisch zu verlegen sind.

Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Stromnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

1.4 Kommunikation und Transparenz

- 1.4.1 Die Netzbetreiberin wird Mitarbeiter der Stadt auf Wunsch in ein bestehendes Infosystem über etwaige Störungen einbinden und diese zeitnah über auftretende Störungen informieren. Die Netzbetreiberin wird darüber hinaus weiterhin betroffenen Kunden und offiziellen Stellen eine auf ihre Belange zugeschnittene Störungskommunikation anbieten.
- 1.4.2 Sie wird sicherstellen, dass Polizei und Feuerwehr sowie andere ggf. betroffene Dienststellen Informationen über relevante Störungen unverzüglich erhalten. Darüber hinaus wird sie im Krisenfall einen direkten und permanenten Kommunikationskanal zum Führungs- und Lagedienst von Polizei und Feuerwehr sowie des ZKD (zentraler Katastrophendienst) zur Verfügung stellen.
- 1.4.3 Die Netzbetreiberin wird jährlich auf Einladung der Stadt im Rahmen einer Hamburger Netzplanungskonferenz mit Vertretern der zuständigen Fachbehörde, städtischer Fachgremien und städtischer Infrastrukturunternehmen über strategische Themen der Netzausbauplanung informieren.
- 1.4.4 Die Netzbetreiberin wird sich weiterhin in städtischen Gremien zur Energiepolitik engagieren.

2 Preisgünstiger Netzbetrieb

2.1 Angemessene Netznutzungsentgelte

Zur fortlaufenden internen Kontrolle des Verhältnisses von Netzqualität zu voraussichtlicher Höhe der Netznutzungsentgelte wird die Netzbetreiberin die erreichte Balance zwischen Qualität und Preisgünstigkeit jedes Jahr aufs Neue überprüfen. Sie wird über die Ergebnisse dieser internen Prüfungen die zuständigen Stellen der Stadt jährlich in geeigneter Weise informieren.

2.2 Reduzierung der Hausanschlusskosten

Die Netzbetreiberin wird stetig die Kostenstruktur für Hausanschlusskostenbeiträge überprüfen und Kostenvorteile an ihre Kunden weitergeben. Die Entwicklung der Hausanschlusskostenbeiträge wird dabei in Anlage 1 (Monitoring-Tabelle) nachverfolgt.

2.3 Verzicht auf Baukostenzuschüsse

Die Netzbetreiberin verzichtet bis einschließlich 2020 auf Baukostenzuschüsse in der Niederspannungsebene. Für zeitlich befristet genutzte Netzanschlüsse, zum Beispiel Baustromanschlüsse in der Mittelspannungsebene, strebt die Netzbetreiberin an, auch künftig keine Baukostenzuschüsse zu erheben.

3 Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb

3.1 Beratung und Information der Netzkunden

- 3.1.1 Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, für ihre Haushalts- und Gewerbekunden sowie für die lokalen Einspeiser in Ergänzung zu den bestehenden Informationsmöglichkeiten ab 2016 einen Infopoint einzurichten, um bei Bedarf eine persönliche Kundenberatung sicherzustellen. Es werden Sonderkundenberater als Ansprechpartner für die Kunden der Mittel- und Hochspannungsebene sowie für ausgewählte Kundenprojekte, wie große Stadtentwicklungsprojekte, Industrieansiedlungen sowie (Neu-) Erschließungen von Entwicklungsgebieten, zur Verfügung gestellt.
- 3.1.2 Wesentliche Printinformationen werden auch künftig in den gebräuchlichsten Verkehrssprachen zur Verfügung gestellt.
- 3.1.3 Die Netzbetreiberin wird ein Online-Kundenportal bereitstellen und weiterentwickeln, das für Kunden mit fernauslesbaren Messsystemen eine Visualisierung ihres Verbrauchs von Strom, Gas, Wärme, Warm- und Kaltwasser erlaubt. Die Netzbetreiberin setzt sich dafür ein, mit anderen Hamburger Infrastrukturbetreibern die Möglichkeit eines spartenübergreifenden gemeinsamen Online- Portals zu prüfen und zu initiieren. Das Portal wird auch durch den Einsatz mobiler Medien genutzt werden können.
- 3.1.4 Die Netzbetreiberin wird auf ihrer Homepage Online-Informationen zu dezentral und regenerativ erzeugtem Strom in Hamburg zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird sie das zusammen mit der Stadt entwickelte Energieportal (www.energieportal-hamburg.de) fortentwickeln und dort ab 2016 eine jährlich aktualisierte und animierte Hamburg-Übersichtskarte mit den Leistungsreserven des Stromverteilungsnetzes einstellen. Zukünftig wird sie darüber hinaus auf dieser Homepage folgende Leistungen anbieten:
- 3.1.4.1 Informationen zu geplanten Versorgungsunterbrechungen, soweit sie länger als vier Stunden andauern
 - 3.1.4.2 einen Online-Energieeinspar-Check und
 - 3.1.4.3 einen Hausanschlusskosten-Konfigurator.

Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Stromnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

3.1.5 Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen werden die Kunden der Niederspannungsebene grundsätzlich mindestens drei Tage im Voraus per Anschreiben und / oder Aushang im Haus informiert. Kunden der Hoch- und Mittelspannungsebene und Einspeiser werden im Falle von geplanten Versorgungsunterbrechungen mindestens mit gleicher Vorlaufzeit informiert sowie der Zeitpunkt der Unterbrechung abgestimmt. Im Falle einer ungeplanten Versorgungsunterbrechung werden die Kunden und Einspeiser der Hoch- und Mittelspannungsebene kostenfrei, umgehend und aktiv informiert. Für die sofortige Information bietet die Netzbetreiberin auf Wunsch einen Info-Service an, der die Zusendung einer persönlichen Störungsmeldung umfasst und insbesondere die voraussichtliche Störungsdauer und Kontaktdaten für eine Unterstützung beinhaltet. Für Störungen in Kundenanlagen bietet die Netzbetreiberin ihren Kunden die Vermittlung zu lokal in Hamburg tätigen Elektrofirma (Notdienstgemeinschaft) an.

3.2 Erreichbarkeit im Störfall

3.2.1 Für etwaige Versorgungsunterbrechungen wird die Netzbetreiberin über eine kostenfreie Rufnummer an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr erreichbar sein. Des Weiteren wird die Netzbetreiberin für ihre Mittel- und Hochspannungskunden in Störfällen weiterhin individuelle Sonderkundenberater auf Anforderung zur Seite stellen, für die ebenfalls eine Erreichbarkeit an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet ist.

3.2.2 Die Netzbetreiberin wird ihre Netzleitwarte als zentrale Anlaufstelle zur Erfassung von Störungsmeldungen des Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetzes einrichten und im Rahmen eines Schicht-Systems durchgängig 365 Tage im Jahr rund um die Uhr mit mindestens zwei Mitarbeitern pro Schicht besetzt halten, um neben Netzführungsaufgaben auch Aufgaben der Störfallannahme wahrnehmen zu können.

3.3 Umgang mit Störungsmeldungen und Beschwerden

3.3.1 Die Netzbetreiberin wird stets ein professionelles Beschwerdemanagement vorhalten. Dabei bemüht sie sich, Beschwerden möglichst im Erstkontakt zu klären.

Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Stromnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

- 3.3.2 Kann die Beschwerde im Erstkontakt nicht geklärt werden, so sollen 80 % aller eingehenden Beschwerdeverfahren innerhalb von zwei Werktagen und 95 % innerhalb von fünf Werktagen gelöst werden. Ist eine aufwändigere Klärung erforderlich, erhält der Kunde spätestens nach fünf Werktagen eine entsprechende Stellungnahme; ein Abschluss des Beschwerdeverfahrens sollte möglichst nach spätestens 20 Werktagen erfolgen.
- 3.3.3 Im Rahmen des Beschwerdemanagements wird die Netzbetreiberin auch weiterhin mindestens jährlich Kundenzufriedenheitsbefragungen getrennt nach den Kundengruppen Gewerbe- und Industriekunden durchführen und aus den Ergebnissen erforderlichenfalls konkrete Maßnahmen ableiten. Über die Ergebnisse der Befragungen sowie die diesbezüglichen Maßnahmen wird die Netzbetreiberin der Stadt zukünftig im Rahmen des Infrastrukturberichts sowie im Kundenbeirat berichten.
- 3.3.4 In den Fällen, in denen das in § 12 Abs. 4 Wegenutzungsvertrag beschriebene Ziel der Wiederversorgung der Kunden binnen 180 Minuten ab Kenntnis aus Gründen, die die Netzbetreiberin zu vertreten hat, nicht erfüllt wird, wird die Netzbetreiberin jedem betroffenen Kunden auf Anforderung eine angemessene Entschädigung leisten. Durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen strebt die Netzbetreiberin eine Verkürzung der Anfahrtzeit zum Ort der Störung von durchschnittlich 60 auf 30 Minuten an. Zur weiteren Verbesserung der Wiederversorgungszeiten im Netz wird die Netzbetreiberin ausreichende Personalkapazitäten einsetzen und darüber hinaus Synergien mit anderen Infrastrukturbetreibern zum Thema Entstörung anstreben.

3.4 Fristen für Herstellung von Hausanschlüssen

Die Netzbetreiberin wird dafür Sorge tragen, dass Angebote für einen Standardhausanschluss grundsätzlich innerhalb von zwei Werktagen, für einen Sonderhausanschluss innerhalb von zwölf Werktagen nach Eingang aller notwendigen Dokumente und Informationen vorliegen. Nach Annahme des Angebotes durch den Kunden und Eingang des Auftrags über die Installation wird der jeweilige Anschluss auf Wunsch des Kunden innerhalb von sechs Werktagen bei Standardhausanschlüssen beziehungsweise innerhalb von sechs Wochen bei Sonderhausanschlüssen fertiggestellt.

3.5 Weitere Maßnahmen (Einspeisemanagement, dezentrale Einspeisungen, Kundenbeirat, Informationsveranstaltungen, Energieeinspeiseberatung)

3.5.1 Zur Umsetzung einer verbraucherfreundlichen leitungsgebundenen Energieversorgung verpflichtet sich die Netzbetreiberin weiterhin, ein Einspeisemanagementsystem nach § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu betreiben.

3.5.2 Ab 2016 wird die Netzbetreiberin für einspeisende Netzkunden alle, auch über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden relevanten Informationen und Formulare auf einer eigenen Internetseite (derzeit: <http://www.stromnetz-hamburg.de/de/einspeiser.htm>) zur Verfügung zu stellen. Durch die Erweiterung des Online-Portals „Zähler Online“ werden ab diesem Zeitpunkt auch Einspeiser ihre Daten online in das System eintragen können.

3.5.3 Sie wird die Integration dezentraler Erzeugungsanlagen aus regenerativen Quellen beziehungsweise aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) unterstützen. Mit der Neuausrichtung der Energieversorgung auf regenerative Energiequellen und KWK steigt die Anzahl dezentraler Erzeugungsanlagen. Die Integration dieser Anlagen in das Stromnetz wird durch die Netzbetreiberin über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus wie folgt unterstützt:

3.5.3.1 Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass den Betreibern von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Anlagen) und KWK-Anlagen sowie Ladesäulen für Elektromobilität alle für den Netzanschluss der Anlagen notwendigen Daten und Informationen innerhalb von drei Wochen ab Beantragung zur Verfügung gestellt werden.

3.5.3.2 Darüber hinaus verpflichtet sich die Netzbetreiberin, die in 3.5.3.1 genannten Anlagen innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen aller relevanten Informationen an das Stromnetz anzuschließen.

Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Stromnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

- 3.5.4 Die Netzbetreiberin wird den bestehenden Kundenbeirat weiterführen, um den Einwohnern Hamburgs die Möglichkeit zu geben, auf die Entwicklung des Hamburger Stromverteilungsnetzes Einfluss zu nehmen. Der Kundenbeirat, der möglichst geschlechterparitätisch besetzt sein sollte, hat beratende Funktion. Er hat das Recht, Themen zu benennen und tagt turnusmäßig zweimal pro Jahr. Die Ergebnisse der Sitzungen werden auf der Internetseite der Netzbetreiberin veröffentlicht. Die Netzbetreiberin wird darüber hinaus in anderen energienahen Gremien der Stadt aktiv mitwirken.
- 3.5.5 Die Netzbetreiberin wird weiterhin jährlich Veranstaltungen für Lieferanten, Messstellenbetreiber und Einspeiser zum wechselseitigen Austausch organisieren. Zweimal jährlich richtet sie hierfür das "Fachforum Netze" zu spezifischen Netzthemen aus.
- 3.5.6 Für Kunden der Mittel- und Hochspannung wird sie wie auch in der Vergangenheit mindestens zweimal im Jahr die Kundenveranstaltung „Stromnetz Begegnungen“ ausrichten, um über Projekte und Themen des Hamburger Netzbetriebs zu informieren.
- 3.5.7 Die Netzbetreiberin wird sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen an einem städtischen Gremium zu netzrelevanten Themen beteiligen.

4 Effizienter Netzbetrieb

4.1 Kosteneffizienz

Zur Überprüfung ihrer Kosteneffizienz wird die Netzbetreiberin auch weiterhin regelmäßig an brancheninternen Benchmark-Untersuchungen und Vergleichen teilnehmen. Nach jedem Benchmark wird die Netzbetreiberin zur Hebung erkannter Potentiale interne Umsetzungsprojekte implementieren. Aktuell nimmt die Netzbetreiberin an einem von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE¹ initiierten Projekt „Benchmarking Transparenz“ teil.

4.2 Energieeffizienz, Reduzierung von CO₂-Emissionen und Netzverlusten, Hamburger Energieeffizienzplattform

4.2.1 Die Netzbetreiberin ermittelt des Weiteren die Einsparpotenziale der von ihr beeinflussbaren Potentiale im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit (beispielsweise Gebäude und Fuhrpark) zur CO₂-Reduktion und übermittelt der Stadt einen für die Netzbetreiberin verbindlichen Projektplan mit einem Maßnahmenkatalog. Nach Abschluss des Projekts erhält die Stadt einen Bericht, der Gegenstand des Infrastrukturberichts nach § 6 sein wird.

4.2.2 Die Netzbetreiberin hat sich zum Ziel gesetzt, die entstehenden Netzverluste weiter zu begrenzen und – unter der Annahme einer vergleichbaren Versorgungsaufgabe und im Vergleich zum Wert für 2013 – diesen Wert unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Optimums bis 2050 um weitere 15 % durch Netzoptimierung und den Einsatz effizienterer Betriebsmittel zu reduzieren.

4.2.3 Zur Förderung der Energieeffizienz bietet die Netzbetreiberin auf Initiative und in Kooperation mit der zuständigen Fachbehörde an, mit weiteren interessierten Akteuren (Stakeholder) und den in Hamburg tätigen Infrastrukturbetreibern eine „Hamburger Energieeffizienz Plattform“ zu etablieren. Hierbei sollen energiewirtschaftliche Rahmendaten über das Energieportal transparent zur Verfügung gestellt werden. Zudem soll auf Basis dieser Daten und Informationen die Grundlage für ein Netzwerk geschaffen werden, in dem Ideen der Verbraucher und Experten zur Steigerung der Energieeffizienz gesammelt und transparent gemacht werden.

¹ BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft), VKU (Verband kommunaler Unternehmen), GEODE (Europäischer Verband der unabhängigen Gas- und Stromverteilern)

4.3 Effizienz durch Synergien und Kooperationen

- 4.3.1 Die Netzbetreiberin wird sich an Projekten beteiligen, in denen die Synergiepotenziale im Rahmen eines gemeinsamen geografischen Informations-Systems (GIS) für die wesentlichen Leitungssysteme Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Wärme ermittelt werden.
- 4.3.2 Die Netzbetreiberin prüft in enger Abstimmung mit Hamburger Infrastrukturunternehmen die Einführung eines spartenübergreifenden Störungsmanagements mit identischer Anlaufstelle für Kunden, einer medienübergreifenden Erstannahme der Störung sowie einer spartenübergreifenden Organisation. Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, ein Projekt zu initiieren, welches in enger Abstimmung mit den übrigen Hamburger Infrastrukturunternehmen die Errichtung einer gemeinsamen Warte prüfen wird.
- 4.3.3 Bei Neubaumaßnahmen, aber auch Sanierungsmaßnahmen, prüft und unterstützt die Netzbetreiberin die Möglichkeit, dass alle im Zusammenhang mit der Beantragung des Hausanschlusses notwendigen spartenübergreifenden Arbeiten (z.B. auch für Gas, Wasser und Abwasser) aus einer Hand erfolgen können.
- 4.3.4 Die Netzbetreiberin strebt auch in Zukunft eine Intensivierung der Kooperation mit Hamburger Infrastrukturunternehmen an, um gemeinsam Synergiepotentiale für die Geschäftstätigkeit der einzelnen Unternehmen heben zu können. Hierzu werden konkrete Projekte mit den Infrastrukturunternehmen durchgeführt.
- 4.3.5 Die Netzbetreiberin wird sich aktiv in die Diskussion zukünftiger Strukturen der städtischen Infrastrukturgesellschaften einbringen und sich hierzu eng mit der zuständigen Fachbehörde austauschen.
- 4.3.6 Digitalisierung wird Kern der Unternehmensstrategie. Die Netzbetreiberin wird im Falle neuer energiewenderelevanter Digitalisierungs-Projekte, Expertisen oder Gutachten die für Energiepolitik fachlich zuständige Behörde informieren. Die Netzbetreiberin wird eine Zusammenarbeit mit anderen städtischen Gesellschaften zu diesem Thema anstreben und ausbauen.

5 Umweltverträglicher Netzbetrieb

5.1 Einspeisung regenerativer Energien und Energiespeichertechnologien

- 5.1.1 Soweit die Netzbetreiberin dadurch nicht gegen geltendes Recht verstößt, garantiert sie den EEG-Einspeisevorrang auch dann noch, wenn er gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben ist.
- 5.1.2 Die Netzbetreiberin wird im rechtlich und technisch zulässigen Rahmen und soweit eine öffentliche Bauleitplanung vorliegt, aktuelle und potenzielle Anschlussbegehren von Windenergieanlagen-Betreibern bündeln und hierfür Wind-Netznotenpunkte in der Nähe der Windenergieanlagen im Vorfeld bereitstellen, damit kostenoptimal ein schneller Anschluss aller Windenergieanlagen mit kurzen Kabelstrecken möglich ist. Für die aktuell ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergie im Flächennutzungsplan (12/2013) werden hierfür in den nächsten Jahren zeitabhängig vom tatsächlichen Anschlussbegehren circa 18 Mio. Euro ausgegeben. Maßgeblich für die Netzbetreiberin ist die regulatorische Genehmigungsfähigkeit durch die Bundesnetzagentur.
- 5.1.3 Ein schneller und effizienter Ausbau der Windenergie in Hamburg setzt die Berücksichtigung von notwendigen Infrastruktureinrichtungen voraus. Die Stadt wird die Netzbetreiberin deshalb bei einer beabsichtigten Ausweitung von ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergie frühzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf ggf. zu errichtende, notwendige Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Kabel-, Freileitungstrassen, Umspannwerke.
- 5.1.4 Die Netzbetreiberin wird dezentrale Energiespeichertechnologien nach technischer und rechtlicher Möglichkeit einbinden und unterstützen. Hierfür gelten die Anforderungen nach Ziffer 3.5.3 wie für den Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen.

Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Stromnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

- 5.1.5 Die Netzbetreiberin wird sicherstellen, dass Zähler für EEG- und KWK-Anlagen innerhalb einer Woche nach Vorliegen aller relevanten Informationen eingebaut werden. Kommt die Netzbetreiberin dieser Verpflichtung nicht nach, zahlt sie dem betroffenen Kunden auf dessen Verlangen auch zukünftig eine angemessene Entschädigung von mindestens 100 Euro. Die Netzbetreiberin wird im Rahmen des Infrastrukturberichts über Anschluss- und Ausbauaktivitäten in Bezug auf EEG- und KWK-Anlagen sowie deren Einspeisung berichten.

5.2 Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei Beschaffung und Betrieb

- 5.2.1 Die Netzbetreiberin strebt mittelfristig eine Beschaffung von CO₂-frei erzeugter Verlustenergie an. Die Netzbetreiberin wird vor diesem Hintergrund die technische Machbarkeit und die (derzeit noch nicht bestehende) rechtliche Zulässigkeit vorausgesetzt, zukünftig Anteile an Wind- und/oder Photovoltaik-Erzeugungsanlagen im Hamburger Stadtgebiet erwerben, beziehungsweise diese errichten lassen, um ein Äquivalent der Verlustenergie durch erneuerbare dezentrale Erzeuger in Hamburg herzustellen. Ziel ist es, hierdurch der erste ortsbezogene „klimaneutrale Netzbetreiber Deutschlands“ ohne CO₂-Ersatzzertifikate zu werden.
- 5.2.2 Im Rahmen des rechtlich Zulässigen wird die Netzbetreiberin, über die ohnehin vergaberechtlich vorgesehenen Vorgaben zur umweltgerechten Beschaffung hinaus, bei ihren Vergaben ein möglichst hohes Niveau an Energieeffizienz und Umweltschutz sicherstellen und dazu insbesondere die Vorgaben des "Leitfadens für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen" der Hamburger Finanzbehörde in der jeweils geltenden Fassung beachten.
- 5.2.3 Sie wird die Einhaltung von Umweltschutzstandards als regelmäßigen Bestandteil in ihre Rahmenverträge mit Dienstleistern aufnehmen und deren Einhaltung bereits im Rahmen der Präqualifizierungen abfragen. Die Netzbetreiberin wird ferner dafür Sorge tragen, dass Subunternehmer in geeigneten Aufgabenfeldern, die für die Netzbetreiberin arbeiten, emissionsarme Baumaschinen und, sofern technisch möglich, umweltschonende Recyclingbaustoffe einsetzen und dieses in der Vergabebewertung berücksichtigt wird.
- 5.2.4 Die Netzbetreiberin wird bezogen auf Neuanschaffungen bis Ende 2020 den Anteil von Elektrofahrzeugen in ihrem Fuhrpark auf 20 % ausweiten und weitere 20 % der Fahrzeuge auf Gas umstellen.
- 5.2.5 Sie wird neue Niederspannungstransformatoren nur noch mit der umweltfreundlichen und nicht wassergefährdenden Ester-Füllung als Ersatz für Mineralöl anschaffen, solange keine zwingende technische Notwendigkeit dagegenspricht.

Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Stromnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

- 5.2.6 Die Netzbetreiberin wird nach den Zielsetzungen der Kreislauf-Wirtschaft die Wiederverwertungsquote der Reststoffe von derzeit circa 96 % zukünftig nach Möglichkeit halten und weiter verbessern.
- 5.2.7 Das seit 2001 laufende Sanierungsprogramm für Netzstationen wird sie fortsetzen und sicherstellen, dass die Sanierung der Auffangwannen bis einschließlich 2024 abgeschlossen sein wird. Die Netzbetreiberin wird über den Status und Fortschritt dieses Programms im Rahmen des Infrastrukturberichts informieren.
- 5.2.8 Die Netzbetreiberin wird die gegenwärtige Praxis, wonach die Flächen aller Umspannwerke auch ohne Vorliegen konkreter Verdachtsmomente auf Altlastenvorkommen und deren eventuelle Gefährdung für Mensch und Umwelt untersucht werden, fortsetzen. Darüber hinaus sichert sie Stichprobenuntersuchungen in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde auch für die Zukunft zu.
- 5.2.9 Sie wird bei Neubauvorhaben moderne, innovative Betriebsmittel bevorzugt einsetzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Hierzu werden Pilotprojekte zu Testzwecken durch die Netzbetreiberin initiiert. Aktuell wird beispielsweise der Ersatz von Notstrombatterien in Umspannwerken durch Wasserstoff-Brennstoffzellen in einem Projekt untersucht.
- 5.2.10 Die Netzbetreiberin wird eine verbesserte Drucküberwachung bei Ölkabelanlagen in ihren Umspannwerken durch die elektronische kontinuierliche Drucküberwachung mittels Drucksensoren sowie eine Differenzdrucküberwachung installieren.
- 5.2.11 Den Anteil von Schwefelhexafluorid (SF₆) am Isoliergas in Schaltanlagen wird die Netzbetreiberin fortlaufend überwachen und im Rahmen des technisch Möglichen weiter reduzieren.
- 5.2.12 Die Netzbetreiberin wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Ladepunkten für Elektromobilität im Stadtgebiet von Hamburg unterstützen. Darüber hinaus wird sie gemeinsam mit dem Hamburger Verkehrsverbund ein Projekt zum Test von Elektrobussen inklusive Infrastruktur zur induktiven Zwischenladung initiieren.

5.2.13 In Anlehnung an die Drucksache 21/9700 "Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen in Hamburg" und der Nachhaltigkeitsziele der FHH wird die Netzbetreiberin zur Unterstützung der städtischen Nachhaltigkeitsziele einen Beitrag leisten. Sie wird in geeigneter Weise über ihre Aktivitäten informieren.

6 Grundlagen des Infrastrukturberichts

Die Vereinbarungen zum Infrastrukturbericht entfallen. Soweit in dieser Vereinbarung Berichtspflichten statuiert sind, die hierauf Bezug nehmen, bleiben diese im Grundsatz bestehen. Die entsprechenden Berichte werden durch die SNH auf Anforderung der Fachbehörde oder anlassbezogen geliefert.

7 Standards, Zertifizierungen und Managementsysteme

7.1 Zertifizierungen

Die Netzbetreiberin wird sich auch zukünftig und kontinuierlich in ihren wesentlichen Geschäftsprozessen nach den Anforderungen branchenüblicher Zertifizierungen oder deren Nachfolgestandards auditieren lassen, um eine entsprechende Zertifizierung zu erhalten und im Rahmen des Infrastrukturberichts die Zertifikate als Nachweis vorlegen.

7.2 Dazu gehören insbesondere

7.2.1 Umwelt- und Energiemanagement (DIN EN ISO 14001 und 50001),

7.2.2 Qualitätsmanagement (DIN EN ISO 9001:2008),

7.2.3 Asset Management (Public Available Specification 55 („PAS55“) oder ggf. einem entsprechenden Nachfolgestandard, DIN 55001),

7.3 Integriertes Managementsystem (IMS)

Für die Zusammenführung der vorgenannten Managementsysteme in eine einheitliche Struktur wird die Netzbetreiberin zukünftig ein IMS einführen.

8 Loyalität

8.1 Zusammenarbeit

- 8.1.1 Die Vertragspartner bekräftigen, dass sie vertrauensvoll zusammenarbeiten und nach besten Kräften die sichere, wirtschaftliche, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltgerechte leitungsgebundene Energieversorgung der Hamburger Bevölkerung in gegenseitiger Unterstützung und in gegenseitiger Rücksichtnahme gemeinsam und einvernehmlich fördern werden. Dabei werden sich die Vertragspartner nach besten Kräften bemühen, auftretende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten einer einvernehmlichen und gütlichen Lösung und Beilegung zuzuführen.
- 8.1.2 Zu energiepolitischen und -wirtschaftlichen Verbandstätigkeiten, z.B. anlässlich von staatlichen Rechtssetzungsaktivitäten, wird sich die Netzbetreiberin eng mit der fachlich zuständigen Behörde austauschen.
- 8.1.3 Die Netzbetreiberin ist bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben an vielen Stellen auf die Mitwirkung und aktive Unterstützung der Stadt angewiesen. Die Behörde für Umwelt und Energie wird die Netzbetreiberin als städtische Gesellschaft bei der Erfüllung dieses Vertrages und ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen. Sie wird bei Bedarf eine Koordinierungsrolle bezüglich der Abstimmung mit anderen Behörden einnehmen. Um besonders wichtige oder komplexe bzw. öffentlichkeitswirksame Vorhaben der Netzbetreiberin zügiger und effektiver umzusetzen, streben die Parteien an, diese Vorhaben zukünftig im Rahmen einer definierten Projektstruktur in enger Abstimmung zu bearbeiten. Die Parteien werden hierzu zunächst eine gemeinsame Arbeitsgruppe einsetzen und diese beauftragen, die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen einer solchen Zusammenarbeit zu prüfen.
- 8.1.4 Die Behörde für Umwelt und Energie wird, soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit möglich, SNH frühzeitig über geplante Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und sonstige Regelungen informieren, die SNH betreffen und SNH Gelegenheit zur Stellungnahme geben sowie begründete Einwände berücksichtigen.

8.2 Monitoring

8.2.1 Zur Ermittlung des Erfüllungsgrades der vereinbarten Maßnahmen und zur Weiterentwicklung dieser Kooperationsvereinbarung werden die Vertragspartner die als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung beigefügte Monitoring-Tabelle nutzen. Die Netzbetreiberin wird jährlich im ersten Quartal eines jeden Jahres die im Anhang zu dieser Kooperationsvereinbarung beigefügte Monitoring-Tabelle aktualisieren und für Berichterstattungszwecke der fachlich zuständigen Behörde vorlegen.

9 Laufzeit

9.1 Inkrafttreten und Ende

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft und endet am 31.12.2034. Sollte der am heutigen Tage zwischen den Vertragspartnern geschlossene Wegenutzungsvertrag vorzeitig beendet werden, endet diese Vereinbarung zum gleichen Zeitpunkt.

9.2 Vertragsanpassungen

Die Vertragspartner werden während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung im Abstand von zwei Jahren, bei Bedarf gemeinsam überprüfen, ob einzelne Bedingungen dieser Vereinbarung mit Blick auf etwaig erfolgte Änderungen der rechtlichen und/oder tatsächlichen Rahmenbedingungen zur Erreichung des mit dieser Vereinbarung verfolgten Zwecks vernünftigerweise einvernehmlich anzupassen sind. Beide Vertragspartner werden die entsprechenden Diskussionen ernsthaft und unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben führen; eine Verpflichtung zur Zustimmung zu einer solchen Anpassung und zum Abschluss einer rechtsverbindlichen Änderungsvereinbarung ist für die Vertragspartner hiermit nicht verbunden.

10 Vertragssprache, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Hamburg.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Mündliche Abreden und Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, sofern gesetzlich keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, und können nur einvernehmlich erfolgen.

11.2 Unwirksamkeit von Bestimmungen

Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Stromnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsungültig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarung in Bezug auf die ungültige Bestimmung nicht durchzuführen und diese, soweit rechtlich zulässig, durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das Gleiche gilt, sofern eine ergänzungsbedürftige Lücke der Vereinbarung offenbar werden sollte oder Vertragsbestimmungen durch Rechtsvorschriften unmittelbar berührt werden sollten. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine vertragliche Bestimmung zu treffen, wie sie vereinbart worden wäre, wenn bei Abschluss dieser Vereinbarung die Lückenhaftigkeit erkannt worden bzw. die Rechtsvorschrift bekannt gewesen wäre.

11.3 Unternehmensinterne Zustimmungen und Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)

Die Netzbetreiberin garantiert, dass alle erforderlichen unternehmensinternen Zustimmungen bei Vertragsunterzeichnung vorliegen.

Die Stadt ist berechtigt, binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Vereinbarung im Informationsregister (§ 10 Abs. 1 HmbTG) zurückzutreten (§ 10 Abs. 2 HmbTG). Der Netzbetreiberin stehen aufgrund des Rücktritts keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadt zu.